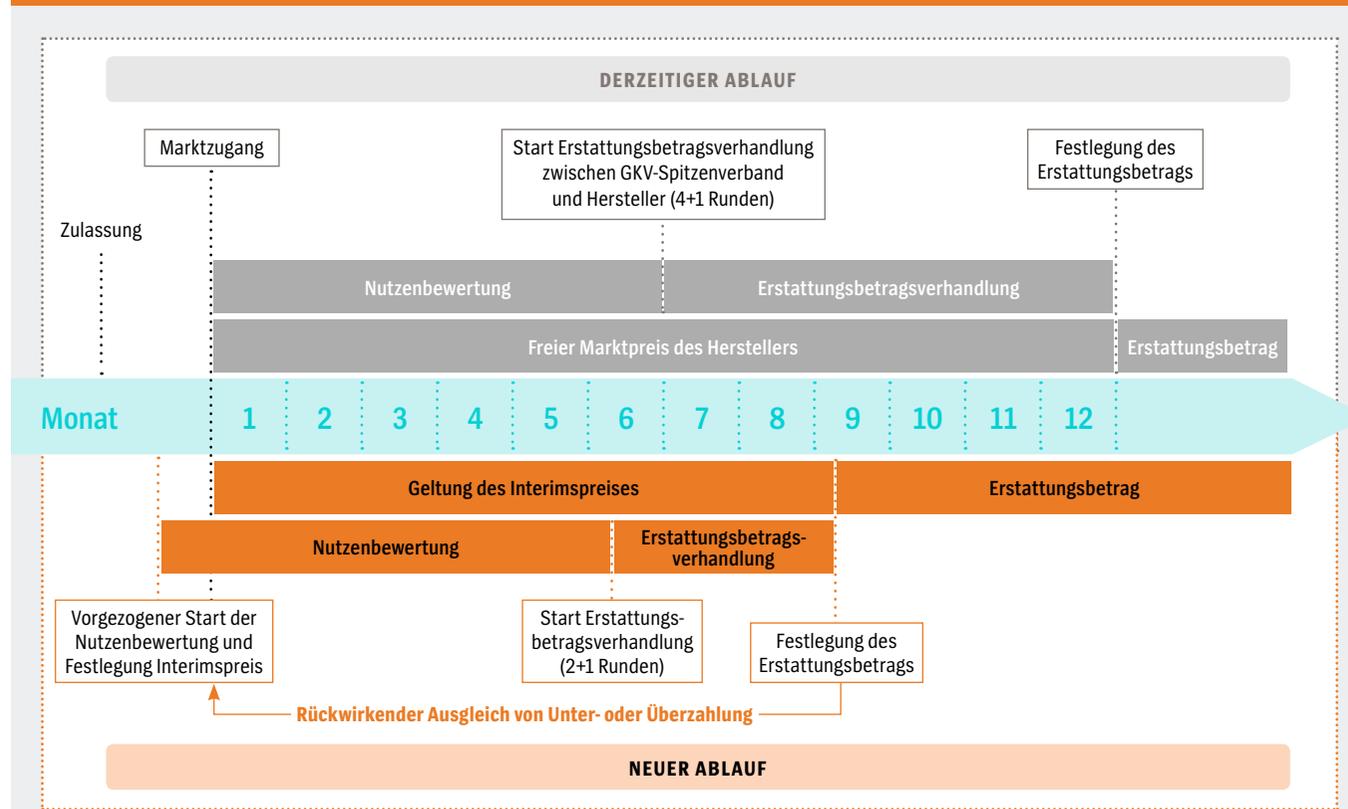


Verhandlungen zum Erstattungsbetrag: Interimspreis sorgt für Fairness



Derzeit haben Hersteller bei der Preisgestaltung für neue Arzneimittel freie Hand: Im ersten Jahr nach dem Markteintritt gilt der von ihnen festgelegte Preis, erst danach der in Verhandlungen vereinbarte Erstattungsbetrag. Eine gerechtere Alternative wäre die Einführung eines realistischen Interimspreises, der mit Festlegung des Erstattungsbetrags rückwirkend ersetzt wird. Über- oder Unterzahlungen aus der Preisdifferenz zwischen Interimspreis und Erstattungsbetrag würden dann ausgeglichen. Die Geltungsdauer des Interimspreises ließe sich durch eine Straffung der Abläufe verkürzen. *Quelle: AOK-Bundesverband*